



Strassenverkehrsamt Appenzell Innerrhoden

gültig ab 1. April 2016



A1

Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11kW

Mindestalter	vollendetes 16. Altersjahr
Hinweis	Bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen nur Fahrzeuge bis 50 cm ³ geführt werden
Voraussetzungen	Verkehrsmedizinische Mindestanforderungen der 1. Gruppe
Nothelferkurs	ja (sofern nicht bereits im Besitz des Führerausweises der Kategorie B1 oder B)
Verkehrskunde	ja (sofern nicht bereits im Besitz des Führerausweises der Kategorie B1 oder B)
Theorieprüfung	ja (sofern nicht bereits im Besitz des Führerausweises der Kategorie B1 oder B)
Gültigkeit des Lernfahrausweises	4 Monate (diese Gültigkeit dient zur Absolvierung der praktischen Grundsicherung); Erteilung nach bestandener Theorieprüfung
Verlängerung	12 Monate, sofern die praktische Grundsicherung absolviert wurde
Begleitperson	berechtigt zu unbegleiteten Lernfahrten. Es dürfen nur Personen mitgeführt werden, die selber den Führerausweis der Kategorie A1 besitzen.
Praktische Führerprüfung	ja (die Prüfungsabnahme erfolgt in der Regel durch Nachfahren mit einem Auto); wenn Führerausweis der Kategorie B oder B1 vorhanden, dann nur 8 Stunden praktische Grundsicherung erforderlich
Prüfungsfahrzeug	ein Motorrad der Kategorie A1 ohne Seitenwagen

Die bestandene Prüfung berechtigt auch zum Führen weiterer Kategorien.

Achtung:

Winterliche Strassenverhältnisse erhöhen die Unfallgefahr für Zweiradfahrer beträchtlich und erschweren die Abnahme der Führerprüfungen. Deshalb können praktische Führerprüfungen dieser Kategorie **vom 1. November bis 31. März nicht** abgelegt werden. Die **Anmeldung** zur praktischen Führerprüfung muss deshalb unbedingt **bis 30. September** erfolgen. Später eingehende Anmeldungen können wir leider nicht mehr berücksichtigen.